

ANTRAG

auf Zustimmung zu Steinmetzarbeiten

FRIEDHOF

Stellingen

Friedhof Stellingen

Molkenbuhrstraße 6
22525 Hamburg
www.friedhof-stellingen.de

Kontakt

Telefon: 040 544922
Telefax: 040 544921
info@friedhof-stellingen.de

Steinmetzstempel

Nutzungsberechtigte/r

Name/Vorname _____

Anschrift _____

Grabnr.: _____

Grabname: _____

Antragsnr.: _____

Genauere Angaben (z.B. Maße, Material, Schrift, Bearbeitung usw.)

- Zeichnung im Maßstab 1:10
 wenn Platz nicht ausreicht Maßstab 1:20
 oder Anhang

Fundament:

vorhanden

Durch: _____

Abmessungen: _____

Bescheid: Dem Antrag wird

zugestimmt

(unter den geltenden Satzungsvorschriften und
Gestaltungsplänen der gültigen Friedhofssatzung)

NICHT zugestimmt

(Begründung siehe Vermerk)

Vermerk des Friedhofes:

Kontrolliert nach Aufstellen

entspricht Antrag

entspricht NICHT Antrag

(siehe Vermerk)

Gebühren/Kosten:

Prüfgebühr: _____

Fundament ausschachten: _____

Fundament schütten: _____

Entsorgung nach Ablauf: _____

Summe: _____

Gb.Nr.: _____

Hiermit erkläre ich als Nutzungsberechtigte/r der oben genannten Grabstätte meine Zustimmung und Anerkennung der gültigen Gebühren- und Friedhofssatzung.

Kostenübernahme durch den Auftraggeber

Datum/Unterschrift
(Nutzungsberechtigter)

Der Unterzeichnende versichert die beauftragten Arbeiten nach den gültigen Richtlinien des Steinmetzhandwerks und der jeweils gültigen Friedhofssatzung durchzuführen.

Kostenübernahme durch den Auftragnehmer

Datum/Unterschrift
(Nutzungsberechtigter)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist beim Träger des Friedhofes schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid als bekanntgegeben gilt. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntmachung mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass Ihnen dieser Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.